

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 08.12.2020

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 9, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des 2. Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 28) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des 2. Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock in ihrer Sitzung am 08.12.2020 diese Satzung beschlossen:

Artikel I

Abschnitt I. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

§ 5

Kanalbenutzungsgebühr

Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kanalbenutzungsgebühr für die selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung:

- a) nach § 1 lit. a beträgt je Kubikmeter Abwasser 4,16 €,
- b) nach § 1 lit. b beträgt je Kubikmeter Abwasser 4,51 €.

Abschnitt II. Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung

§ 12

Gebührensatz

Der § 12 wird in den Absätzen 1 bis 4 wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Entsorgungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben:
 - a) nach § 1 lit. a beträgt je Kubikmeter 8,42 €,
 - b) nach § 1 lit. b beträgt je Kubikmeter 11,57 €.
- (2) Neben der Entsorgungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird eine Grundgebühr für abflusslose Sammelgruben nach § 1 lit. a erhoben. Die Grundgebühr errechnet sich je Haushalt auf der Basis der Wasserzählergröße linear zum Dauerdurchfluss in Kubikmetern pro Stunde. Sie beträgt monatlich:

Wasserzählergröße/Dauerdurchfluss (m ³ /h)	Grundgebühr je Monat nach § 1 lit. a
Q ₃ 4 (4m ³ /h)	3,85 €
Q ₃ 10 (10m ³ /h)	9,63 €
Q ₃ 16 (16m ³ /h)	15,40 €
Q ₃ 25 (25m ³ /h)	24,06 €
Q ₃ 63 (63m ³ /h)	60,64 €
Q ₃ 100 (100m ³ /h)	96,25 €

- (3) Die Entsorgungsgebühr für nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen:
 - a) nach § 1 lit. a beträgt je Kubikmeter 61,83 €. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
 - b) nach § 1 lit. b beträgt je Kubikmeter 28,93 €. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.

- (4) Für die angelieferten Mengen Schmutzwasser aus verbandsfremden abflusslosen Schmutzwasserentsorgungsanlagen in die Kläranlage Wittstock wird eine Einleitgebühr in Höhe von 2,32 € je Kubikmeter erhoben.

Artikel II
In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

ausgefertigt:

Wittstock, den 16.11.2021

Gehrman
Verbandsvorsteher

